



INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Kundmachungen – Stellenausschreibung – Veröffentlichung – Bescheid – Landes-Rechenschaftsberichte politischer Parteien 2015 – Fraktionsförderungen der Landtagsklubs 2015

Verordnung

über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Kormoran und Graureihern in Teilbereichen des Bezirkes Bludenz in den Jagdjahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19

Gemäß § 27a Abs. 2 lit. c und d sowie Abs. 4 und 5 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, und § 12 Abs. 1 lit. c und d sowie Abs. 3 und 4 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998 in der geltenden Fassung, gilt zur Abwendung erheblicher Schäden durch Kormorane und Graureiher und zum Schutz der Tierwelt im Bezirk Bludenz folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Kormorane

- (1) Kormorane dürfen in den Jagdjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 jeweils vom 1. September bis 15. März bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Kormorane ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten im Umkreis von 150 m von schadensbedrohten stehenden Gewässern und Fließgewässern erlaubt.
- (3) Die Bejagung von Kormoranen ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (4) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 2

Graureiher

- (1) Graureiher dürfen in den Jagdjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 jeweils vom 1. September bis 15. Februar bejagt werden.
- (2) Die Bejagung der Graureiher ist ausschließlich außerhalb von Naturschutzgebieten im Umkreis von 150 m von jeweiligen stehenden Gewässern und Fließgewässern erlaubt.
- (3) In den Jagdjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 dürfen im Bezirk Bludenz während der gemäß Abs. 1 fest gelegten Schusszeiten insgesamt höchstens 15 Stück Graureiher pro Jagdjahr erlegt werden. Die Freigabe der Abschüsse an die Fischereibewirtschafter sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Gesamtabschusszahl obliegt der Bezirkshauptmannschaft Bludenz.
- (4) Die Bejagung von Graureihern ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (5) Eine Störung geschützter Vogelarten ist bei der Bejagung zu vermeiden.

§ 3

Kontroll- und Begleitmaßnahmen

- (1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung obliegt dem örtlich zuständigen Jagdschutzorgan.
- (2) Jeder Abschuss ist von den Jagdnutzungsberechtigten unverzüglich den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen und dem Fischereibewirtschafter zu melden.
- (3) Ein Kormoranabschuss ist darüber hinaus umgehend auch dem Naturschutzverein Rheindelta (office@rheindelta.org oder Telefon 05578/74478) zu melden.
- (4) Sämtliche Abschüsse sind bis zum 10. April jeden Jahres der Bezirkshauptmannschaft Bludenz mit der Abschussliste zu melden.
- (5) Folgende begleitende Maßnahmen sind seitens der Fischereibewirtschafter durchzuführen, sofern im Bereich des bewirtschafteten Gewässers Abschüsse durchgeführt werden:

- a) Das Auftreten eines größeren Kormorantrupps in einem Gewässer ist sofort dem Naturschutzverein Rheindelta (office@rheindelta.org oder Telefon 05578/74478) zu melden.
- b) Die Auswirkungen der Abschüsse als Vergrämungsmaßnahme auf die Präsenz der Kormorane und Graureiher sind genau zu dokumentieren. Dazu sind jedenfalls die Fischereiaufseher damit zu beauftragen, die im Zuge der Kontrollgänge im oder am Wasser gesichteten Kormorane und Graureiher zu zählen. Für jedes Fischereirevier ist jährlich ein detaillierter Bericht (samt Zählergebnissen und Abschüssen – jeweils mit Datum) zu erstellen und der Bezirkshauptmannschaft Bludenz auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- c) Bei Elektroabfischungen ist die Anzahl der durch Schnabelhiebe verletzten Fische zu erheben und gesondert in der Jahresmeldung anzuführen.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

34. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung
am 4. Oktober 2016**

BESCHLÜSSE:

Der Auftrag zur Anpassung des Moduls „Personalkostenplanungssystem PKP“ als Teil der Personalverwaltungssoftware „ALLY“ wird vergeben.

Der Kongresskultur Bregenz GmbH (Verlustabdeckung 2015 – Schoeller 2 Welten), der Gemeinde Laterns (Projekt „Klangholzhut“, Investitionskostenbeitrag), verschiedenen landesweit organisierten Seniorenvereinigungen (Landesbeiträge 2016), verschiedenen Antragsstellern (Zusätzliche Unterstützung der Bergbauern für die Viehhaltung 2016 - „De-minimis-Beihilfe“, Wirtschaftsstrukturförderung), der Gemeinde Krumbach (Neuerrichtung eines Spielplatzes im Ortszentrum) und der Gemeinde Sulzberg (Neuerrichtung eines Spielplatzes im Ortszentrum) werden Beiträge gewährt.

Der Rechnungsabschluss 2015 des Landeskrankenhauses Bregenz wird genehmigt.

Die Erstellung einer Analyse und eines Konzeptes zur Reorganisation der notärztlichen Versorgung im Rettungswesen wird in Auftrag gegeben.

Der Generalsanierung des Jagdberg-Areals in Schlins wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Kundmachung

**Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Änderung der
Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgauer in Bludesch**

Der Entwurf für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgauer durch Herausnahme der Grundstücke GST-NRN 1542/3, 670/3, 1356/2, 1356/23, 1356/3, 1356/19, 1988, 1102, 1356/6, 1356/17, 1356/21, 1356/1, 1356/7, 1356/10, 1340, 1356/11, 1633/20, 1356/12, 1356/9, 1341/2, 1633/24, 1633/19, 243, 1356/14, 1356/13, 1356/18, 1356/4, 1356/5, 1356/16, 1356/15, 1356/20, 1356/22, 1356/8 und 1360/3, alle GB Bludesch, und von Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 1888, 1903, 670/1, 670/5, 670/2, 376, 413/2, 342, 382/1, 341, 1838, 340, 1095, 1360/5, 1341/3, 1887, 1878, 1968, 1633/22, 1880, 1316, 1315, 1317, 1633/1, 1341/1, 1633/18, 1902/1, 1633/23, 1361 und 1879, GB Bludesch, und über die Hereinnahme der Grundstücke GST-NRN 854/2, 1004, 872, 1009, 863, 855, 1987, 151, 1010, 853, 943, 859, 858, 857, 862, 899, 903, 954, 880, 883, 934, 884, 915, 949, 941, 942, 1005, 1006, 1019, 897, 916, 909, 882, 952, 892, 908, 902, 919, 1020/1, 861, 948, 891, 901, 900, 951, 898, 946, 889, 888, 914/2, 933, 914/1, 885, 911, 907, 950, 1991, 860, 944, 998, 874, 1008, 1007, 1017, 873, 920, 922, 923, 938, 913/2, 913/1, 957, 881, 956, 896, 886, 879, 918, 854/1, 856, 1018/2, 840, 849/2, 837, 839, 815, 549, 843, 841, 802, 804,

1011, 866, 1513, 1518, 831, 551, 1020/2, 828, 814, 836, 865, 816, 811, 788, 832, 1001, 1514, 830, 801, 1515, 553, 552, 851/1, 1014/2, 807, 1013, 820, 810, 796, 833, 834, 786, 999, 1482, 894, 932, 893, 890, 921, 955, 906, 842, 935, 947, 878, 926, 912, 905, 1000, 838, .152, 953, 917, 910, 904, 895, 931, 928, .21, 1003, .150, 851/2, 1512, 1511, 1517, 850, 1018/1, 1012, 805, 806, 846, 548, 848, 1516, 793, 799, 852, 819, 792, 1020/3, 813, 826 und 550, GB Bludesch, und von Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 876/1, 768/3, 770. 547, 849/1, 1526, 546/1, 543/3, 1015, 1483, 845/1, 1509, 1872, 849/3, 554, 1519, 1527, 845/2, 870, 871, 867, 1014/1, 869, 1014/3, 844, 877, 543/4, 1858/1, 875, 868, 1484, 1873, 1508 und 847, GB Bludesch, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 33/2005 und Nr. 28/2011, vom 11. Oktober 2016 bis einschließlich 11. November 2016 zur allgemeinen Einsicht in den Gemeinden Bludesch, Thüringen, Ludesch, Nenzing, Schlins und Schnifis aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter

Mag. Karlheinz Rüdisser

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgtaus in Thüringen

Der Entwurf für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgtaus durch Herausnahme einer Teilfläche des Grundstückes GST-NR 481, GB Thüringen, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr.39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 33/2005 und Nr. 28/2011, vom 11. Oktober 2016 bis einschließlich 11. November 2016 zur allgemeinen Einsicht in der Gemeinde Thüringen aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter

Mag. Karlheinz Rüdisser

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgtaus in Bludesch

Der Entwurf für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgtaus durch Herausnahme einer Teilfläche des Grundstückes GST-NR 1450, GB Bludesch, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 33/2005 und Nr. 28/2011, vom 11. Oktober 2016 bis einschließlich 11. November 2016 zur allgemeinen Einsicht in der Gemeinde Bludesch aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter

Mag. Karlheinz Rüdisser

Stellenausschreibung

Richterin oder Richter beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg

Für das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg gelangt mit 1. April 2017 eine Stelle als Richterin oder Richter mit einem Beschäftigungsausmaß von 100% zur Besetzung.

Aufgabe des Landesverwaltungsgerichtes ist die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung – dies insbesondere durch die Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide von Behörden. Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg in Bregenz hat 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Landesverwaltungsgericht hat die Aufgabe über Folgendes zu entscheiden:

- Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde
- Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde
- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens
- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze

Ihr Profil:

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium, mindestens fünf Jahre juristische Berufserfahrung
- Vertiefte Kenntnisse im Bereich des Verwaltungsverfahrens sowie in Verwaltungsmaterien, in denen vom Landesverwaltungsgericht zu judizieren ist
- Sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse, insbesondere sehr gute Fähigkeiten im Umgang mit Rechtsdatenbanken
- Einsatzfreudige, belastbare Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick, einer zielorientierten Denkweise sowie sehr genauer, sehr zuverlässiger und eigenverantwortlicher Arbeitsweise
- Ausgeprägte Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit zu logischem und konzeptivem Denken
- Bereitschaft und Fähigkeit, sich flexibel in unterschiedliche Aufgabenbereiche bzw. Rechtsgebiete zu vertiefen
- Sicheres Auftreten, sehr gute Umgangsformen und Teamfähigkeit

Bitte bewerben Sie sich bis spätestens 23. Oktober 2016 online über www.vorarlberg.at/stellenangeboteintern. Herr Mag. Markus Vögel, T +43 (0) 5574/511-20410, freut sich über Ihre Bewerbung.

Das Land Vorarlberg bekennt sich zur Gleichstellung von Mann und Frau. Bewerbungen von Frauen begrüßen wir.

Bei Vorliegen einer fünfjährigen einschlägigen Berufserfahrung beträgt das Monatsbruttogehalt bei einer Vollzeitstellung mindestens € 4605,97. Das Gehalt kann sich nach den Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 über die Anrechnung von besonders bedeutsamer Berufserfahrung erhöhen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Mag. Markus Vögel

Veröffentlichung

des Stichtages für das zweite Auswahlverfahren für die Vorhabensart Soziale Angelegenheiten LE 2020

Das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 (kurz: Programm LE 2020) wurde am 12. Dezember 2014 von der Europäischen Kommission genehmigt. Das Programm unterstützt eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, aber auch die regionale Wirtschaft und die Gemeinden. Bis 2020 stehen jährlich 1,1 Milliarden Euro zur Verfügung, mehr als Hälfte davon wird von der EU finanziert. Das Programm ist ein Wachstumsmotor für den ländlichen Raum.

Neu in der Förderperiode 2014-2020 ist die Aufnahme von Projektförderungen im Sozial- und Gesundheitsbereich, 5% der Gesamtmittel sind dafür vorgesehen. In Vorarlberg sind für die Vorhabensart Soziale Angelegenheiten rund acht Millionen Euro für die gesamte Förderperiode vorgesehen. Die Antragstellung erfolgt geblockt, wobei zumindest zwei Auswahlverfahren – gleichmäßig verteilt über die gesamte Förderperiode – durchgeführt werden.

Fünf unterschiedliche Fördergegenstände wurden in der Vorhabensart Soziale Angelegenheiten definiert:

1. Investitionen zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von
 - a) Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-) Ausstattung
 - b) psychosozialen und psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
 - c) Einrichtungen der Pflege und Betreuung (z.B. Tageszentren) einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung, insbesondere für Barrierefreiheit und altersgerechtes Wohnen, sowie von Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen
 - d) Einrichtungen und Wohnbauten, die auch der Deckung des Betreuungs- und Wohnbedarfs von Kindern, Menschen mit Beeinträchtigung oder in besonderen Notlagen sowie älteren Menschen dienen, einschließlich generationsübergreifender Einrichtungen
2. Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-, Bring- und Servicedienste
3. Investitionen zur Schaffung von barrierefreien Zugängen zu den oben genannten Einrichtungen und zu Trägern von anderen sozialen Dienstleistungsangeboten (im Bereich Beratung, Betreuung, Schulung, Gesundheitsversorgung u. ä.)
4. Investitionen in die Hard- und Software, einschließlich Softwareentwicklungen für Bedarfserhebung, Planung, Case und Care-Management und andere Unterstützungsleistungen im Bereich sozialer Dienstleistungen (zB Telecare) sowie IKT-gestützte Alltagshilfen
5. Bedarfsorientierter Auf- und Ausbau von Infrastrukturen im Bereich der ambulanten Gesundheitsdienstleistungen einschließlich Videodolmetschdienste im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit sowie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung

Nur jene Förderungsanträge, die bis zu einem vorgegebenen Stichtag vollständig bei der zuständigen bewilligenden Stelle bzw. Einreichstelle eingelangt sind, können in das nächste Auswahlverfahren einbezogen werden.

Die Bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist. In das Auswahlverfahren können jedoch nur jene Förderungsanträge einbezogen werden, die bis zum genannten Stichtag vollständig vorliegen. Alle anderen Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit angelegtes eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt. Die Prüfung wird von der für LE 2020-Förderungen zuständigen Agrarbezirksbehörde unter Einbeziehung von Experten abgewickelt. Speziell für diese Vorhabensart ist eine Kommission einzurichten, die letztlich über die Förderung zu entscheiden hat.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 - 2020“ beschrieben.

www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/auswahlkriterien.html

www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/SRL.html

Die Agrarbezirksbehörde als für das Land Vorarlberg zuständige bewilligende Stelle für die Vorhabensart 7.4.1 Soziale Angelegenheiten gibt als Stichtag für eine Einbeziehung in das nächste Auswahlverfahren den 8. November 2016 als Termin bekannt.

Für inhaltliche Fragen steht Ihnen die Abteilung für Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa) gerne zur Verfügung (gesellschaft-soziales@vorarlberg.at)

Einreich- und Bewilligungsstelle:

Agrarbezirksbehörde Bregenz

Josef-Huter-Straße 35,

A-6901 Bregenz

T +43 5574 511 41005

F +43 5574 511 941095

I www.vorarlberg.at/abb

E agrarbehoerde@vorarlberg.at

Der Amtsvorstand

DI Walter Vögel

Bescheid

Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 27. September 2016, Zl. Ia-403/50, wurde der Beschluss des Kuratoriums der Dr. Bohle-Stiftung, Frastanz, vom 2. Juni 2016 über eine Änderung der Satzung gemäß § 12 Abs. 1 des Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl.Nr. 17/2003, genehmigt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Gernot Längle

Landes-Rechenschaftsbericht

der Österreichischen Volkspartei Landesorganisation Vorarlberg für das Jahr 2015
gemäß § 10 Parteienförderungsgesetz

EINNAHMEN	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	29.162,66
2. Zuwendungen lt. Parteienförderungsgesetz	1.111.925,54
3. Beiträge von den der Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	180.122,80
4. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	479.510,97
5. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
6. Erträge aus sonstigem Vermögen	347,01
7. Spenden (gem. Abs. 2 lit. c)	514,40
8. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
9. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
10. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
11. Sachleistungen	0,00
12. Aufnahme von Krediten	0,00
13. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5% der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	0,00
	<u>1.801.583,38</u>

AUSGABEN	EUR
1. Personalaufwand	1.289.418,99
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen GWG	160.313,76
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Pressezeugnisse	290.136,61
4. Veranstaltungen	138.126,10
5. Fuhrpark	0,00
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	19.892,78
7. Mitgliedsbeiträge	5.809,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	60.973,20
9. Kreditkosten und -rückzahlungen	5.275,25
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	20.220,40
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	148.267,56
13. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5% der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	22.703,34
	<u>2.161.136,99</u>

Bregenz, 14. September 2016

Mag. Markus Wallner Wilhelm Gantner
Landesparteiobmann Landesfinanzreferent

Anlage:
Liste der Beratungsunternehmen und Werbeagenturen gemäß § 10 Abs. 2 lit. d PFG

Als die gemäß § 10 Abs. 4 Parteienförderungsgesetz, bestellten Wirtschaftsprüfer bestätigen wir nach pflichtgemäßer Prüfung aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Aufklärungen und Nachweise die Ordnungsmäßigkeit des Rechenschaftsberichtes 2015 der "Österreichischen Volkspartei Landesorganisation Vorarlberg (ÖVP)" über die Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2015 und dass

- der Ausweis der Aufzeichnungen gemäß § 10 Abs. 2 lit. a erfolgt,
- der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung gemäß § 10 Abs. 2 lit. b erfolgte,
- keine Spenden von Personen im Wert von mehr als € 1.000 an die Partei einschließlich der zuzuordnenden Landtagsfraktion, an Bezirks- und Ortsorganisationen sowie sonstige Teilorganisationen und einzelne Abgeordnete gemäß § 10 Abs. 2 lit. c eingegangen sind,
- die Liste der Beratungsunternehmen und der Werbeagenturen die Anforderungen gemäß § 10 Abs. 2 lit. d erfüllt.

Dornbirn, 14. September 2016

SIGNUM Treuhand Wirtschaftsprüfungs-GmbH
Mag. Peter Rhomberg
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Spendenliste ÖVP Landesorganisation Vorarlberg gemäß § 10 Abs. 2 lit. c Parteienförderungsgesetz

Die Gesamtsumme der Spenden an die regionale Gliederung und aus dem der ÖVP zurechenbaren Umfeld ergibt gemäß § 10 Abs. 2 lit. c Parteienförderungsgesetz eine Nullmeldung. EUR 0,00

Bregenz, 14. September 2016

Mag. Markus Wallner Wilhelm Gantner
Landesparteiobmann Landesfinanzreferent

Liste der Beratungsunternehmen und Werbeagenturen der ÖVP Vorarlberg, die ein Leistungsentgelt von mehr als € 1.000 erhalten haben

Name und Anschrift des Unternehmens:

ifap - institut für angewandte politikwissenschaft_og
Fuxmagengasse 12 - 6060 Hall in Tirol

Mount Media GmbH
Fuxmagengasse 12 - 6060 Hall in Tirol

Bregenz, 14. September 2016

Mag. Markus Wallner Wilhelm Gantner
Landesparteiobmann Landesfinanzreferent

Landes-Rechenschaftsbericht

**NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum - Landesgruppe Vorarlberg
gemäß § 10 Abs. 2 Parteienförderungsgesetz für das Jahr 2015**

1. zu § 10 Abs. 2 lit. a und b

Einnahmen	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	0
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0
3. Fördermittel	161.269
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligung	0
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0
8. Geldspende	3.137
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnlichen sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebene Erträge	0
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0
11. Einnahmen in Form kostenlos oder entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals	0
12. Sachleistungen	0
13. Aufnahme von Krediten	0
14. Sonstige Erträge und Einnahmen	1.295

165.701

Ausgaben	EUR
1. Personal	58.691
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	9.926
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	35.120
4. Veranstaltungen	2.581
5. Fuhrpark	1.927
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	1.628
7. Mitgliederbeiträge und internationale Arbeit	0
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	2.675
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligung	0
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des BP	0
14. Sonstige Aufwände	35.262
	<u>147.810</u>
Überschuss = Rücklage für Zahlungen 2016	17.890

In der Zeile 14 Sonstige Aufwände sind EUR 20.000 an Rückzahlungen bevorschusster Rechnungszahlungen aus dem Vorjahr an den Bund sowie ein Zuschuss an die Gemeinden zur Kostenabdecken in Höhe von EUR 14.526 enthalten.
Einnahmen und Ausgaben auf Ebene der Gemeinden: EUR 29.275

2. zu § 10 Abs. 2 lit. c Spenden über EUR 1.000

Loacker Gerald	Tobelgasse 21d	6850 Dornbirn	8.000
Oberndorfer Georg	Waldfriedgasse 6	6800 Feldkirch	3.235
Böhler Armin	Kehlerstrasse 87	6850 Dornbirn	1.500

3. zu § 10 Abs. 2 lit. d Beratungsunternehmen

Folgende Beratungsunternehmen und Werbeagenturen mit einem Auftragsvolumen über EUR 1.000 wurden beschäftigt:

Project Company Agentur f. Werbung	Färbergasse 13	6850 Dornbirn	4.016 €
MP Creations Werbe u. PR Agentur	Dammgasse 57	9020 Klagenfurt	1.680 €
Hollenstein GmbH	Bräuhausgasse 34/1/1	1050 Wien	1.410 €
böhler-pr kommunikationsberatung	St. Martin-Straße 14	6850 Dornbirn	2.400 €
evelyn barbisch büro für kommunikation & design	Rungelin 48	6700 Bludenz	1.756 €
Außenwerbung Pfau GmbH	Schloßstraße 14	86745 Hohenaltheim	1.898 €

Auflistung der Verwendung von Fördermitteln gem. § 10 Abs. 1 PFG und deren widmungsgemäße Verwendung gem. § 3 Abs. 4 PFG

Die im Jahr 2015 vereinnahmten Förderungen gem. § 3 PFG in Höhe von EUR 161.269 wurden ausschließlich gem. § 3 Abs. 4 PFG des Landes Vorarlberg für landespolitische Arbeit der Partei im Land verwendet.

Franz Thierry	Sabine Scheffknecht
Bundesgeschäftsführer	Landessprecherin Vorarlberg

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher (Aufzeichnungen) der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen (oder den vertretungsbefugten Personen) erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Landes-Rechenschaftsbericht der NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, Landesgruppe Vorarlberg, für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 sowie des Vorarlberger Parteienförderungsgesetz.

Wien, am 23. September 2016

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
 Handelskai 92, Gate 2, 7A, 1200 Wien
 MMag. Christoph ZIMMEL ppa Mag. (FH) Bettina UNTERBERGER
 Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

